

Vorentwurf

**6. Änderung des
Flächennutzungsplanes in
der Gemeinde Icking**

**für den Bereich “östlich der
A 95 in Walchstadt, Fl.Nr. 1212
und Teilfläche Fl.Nr.1210,
Gemarkung Icking“ zur
Errichtung einer Freiflächen-
Photovoltaikanlage**

Begründung

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen	3
2. Anlass der Planänderung	3
3. Beschreibung der Planänderung	3
4. Natur- und Umweltschutz.....	3

1. Vorbemerkungen

Der Bereich der beabsichtigten Flächennutzungsplanänderung wird als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Fläche befindet sich im unbeplanten Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Das für die Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehene Baugrundstück umfasst die Fl.Nr. 1212 und die Teilfläche der Fl.Nr. 1210, Gemarkung Icking östlich der A 95 in Walchstadt in der Gemeinde Icking. Die Fläche sollte ehemals geothermisch als Reinjektionsplatz genutzt werden. Das Projekt wurde aufgegeben. Die ehemalige Ackerfläche wurde i.Z. der Baufeldfreimachung für das Geothermie-Vorhaben bereits freigeschoben. Die vegetationsfreie Baustellenfläche ist frei von oberirdischen baulichen Anlagenteilen. Die Fläche liegt, teilweise durch Waldflächen eingefasst, sichtig geschützt unmittelbar an der A 95. Die Erschließung erfolgt über den bestehenden Wirtschaftsweg (Teilfläche Fl.Nr.1272/3).

2. Anlass der Planänderung

Die Bau- und Naturschutzgesetze fordern ungeachtet der umweltpolitischen Zielsetzungen zur Nutzung erneuerbarer Energien die größtmögliche Schonung von Außenbereichslagen, also die Freihaltung solcher Flächen von baulichen Anlagen. Aus diesem Grund ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Stromgewinnung nicht auf allen Flächen zulässig. Gemäß Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) ist dies unter anderem entlang von Straßen- oder Bahntrassen sowie in benachteiligten Gebieten oder auf Konversionsflächen möglich.

Durch die umfangreichen Bodenbewegungen i.Z. der zurückliegenden Bautätigkeiten ist die Fläche als Konversionsfläche im Sinne des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) definiert und erfüllt damit die Fördervoraussetzungen für den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Andere Nutzungsarten erneuerbarer Energien, außer der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen, z.B. durch Wind- und Wasserkraft oder Geothermie sind im Gemeindegebiet nicht möglich bzw. derzeit nicht umsetzbar oder geplant.

Die Gemeinde Icking möchte mit diesem Hintergrund die Fläche einer sinnvollen Nachnutzung zuführen und somit doch noch einen substanzialen Beitrag zur Schaffung erneuerbarer Energien leisten. Durch die geplante Anlage würde sich der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung im Gemeindegebiet um 17% auf 46% erhöhen (Quelle: Energieatlas Bayern/Fraunhofer ISE, 2017).

Es sollen der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 36 und die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren umgesetzt werden. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36 „Freiflächen-Photovoltaikanlage östlich der A 95 in Walchstadt, Fl.Nr. 1212 und Teilfläche Fl.Nr.1210, Gemarkung Icking“ sollen in der Sitzung des Gemeinderates Icking am 29. Juni 2020 beschlossen werden.

3. Beschreibung der Planänderung

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes, die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage östlich der A 95 in Walchstadt, die Fl.Nr. 1212 und die Teilfläche Fl.Nr. 1210, Gemarkung Icking soll als „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ dargestellt werden. Der Änderungsbereich der 6. Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von ca. 2,52 ha (25.213 m²). Die Photovoltaikanlage soll davon ca. 2,01 ha (ca. 20.115 m²) beanspruchen.

4. Natur- und Umweltschutz

Das Gelände unterhalb der Module bleibt im Wesentlichen unverändert. Das Gestell zur Modulmontage wird durch in das Erdreich eingerammte Pfosten befestigt, von denen keine Versiegelung ausgeht. Es kann jederzeit deren Rückbau erfolgen. Die Abschattung der Grundfläche durch die Modultische wirkt nicht wie eine Flächenversiegelung. Erfahrungen mit bereits in Betrieb befindlichen Anlagen zeigen, dass auch die Vegetation unterhalb der Modultische sich gut entwickelt.

Der geplante Solarpark soll durch die Anpflanzung und Entwicklung eines artenreichen gestuften mehrreihigen Waldrandes im Norden, Nordwesten und Westen vor der Zaunanlage als Ausgleichsmaßnahme zur Einbindung der Anlage in die Umgebung, eingegrünt werden. Somit soll im Übergang zu den angrenzenden Waldflächen ein struktur- und artenreicher, natürlich-gestufferter Waldrand mit Kräutern- und Wiesensaum, dornenreichen heimischen Sträuchern sowie Bäumen II. und III. Ordnung geschaffen werden.

Wiesenflächen sollen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Zaunanlage auf der gesamten bewuchsfreien Baufläche u.a. zur Vermeidung von Bodenerosion durch die Aussaat von autochthonen Gras- und Kräutersamen initiiert und durch ein extensives Pflegemanagement entwickelt werden.

Durch Mahd und Beweidung soll auf der Fläche ("Sonstiges Sondergebiet" mit der Zweckbestimmung "Solarpark") eine extensiv bewirtschaftete Wiese entwickelt werden.

Anlagen

1. Vorentwurf Planzeichnung - Übersichtsplan 6. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Icking für den Bereich „östlich der A 95 in Walchstadt, Fl.Nr. 1212 und Teilfläche Fl.Nr. 1210 in der Gemarkung Icking“ zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage M 1:2.500 (DIN A3)

Icking, den 04.02.2020

1. Bürgermeisterin

Verena Riethmann

Begründung aufgestellt am: 04.02.2020

zu Letzt geändert am: 14.07.2020